



**Dr. Stefan Margreiter**

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,  
Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und  
Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 23. Änderung**

Geschäftszahl 72/166-2013

Innsbruck, 14.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat die in der ersten Rubrik der unten stehenden Tabelle angeführten Erlässe geändert bzw. hinzugefügt. Die Änderungen bzw. Ergänzungen waren vor allem wegen der in zwei Dienstrechts-Novellen (Dienstrechts-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 120/2012, sowie BGBl. I Nr. 24/2013) enthaltenen Gesetzesänderungen erforderlich. In der 2. Rubrik der Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

Erlass Nr. – Titel	Änderungen
Erlass 5 - Kaskoversicherung	Für die Abwicklung von Schäden, die durch die Kaskoversicherung gedeckt sind, ist ab sofort die Netzdienst.at GmbH, Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck, zuständig.
Erlass 38 - Berücksichtigung von Karenzurlauben für zeitabhängige Rechte - Regelungen für nach dem 31.12.2012 gewährte Karenzurlaube	Mit der Dienstrechts-Novelle 2012 wurde die Anrechenbarkeit von Karenzurlauben für zeitabhängige Rechte teilweise neu geregelt. Im Erlass 38 werden die nunmehr geltenden Anrechnungsbestimmungen überblicksweise dargestellt.
Erlass Nr. 44 - Neue Mittelschulen und Hauptschulen - Zulagen im Zusammenhang mit der Führung des Unterrichtes in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache, Koordinatorenzulage, Leiterzulage	Weitere Voraussetzung für das Entstehen des Anspruches auf eine Dienstzulage für den Unterricht in D, M oder Lebender Fremdsprache ist nunmehr, dass die Zahl der unterrichteten Stunden jeweils 50 % der lehrplanmäßig vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden übersteigt. Für Lehrpersonen, die für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Gegenständen D, M oder Lebender Fremdsprache zusätzlich eingesetzt sind, gelten Sonderbestimmungen.

Erlass Nr. 91 - Schulbibliotheken	Ab dem Schuljahr 2013/14 gelten für alle allgemein bildende Pflichtschulen einheitliche Regelungen betreffend das Höchstausmaß der als Bibliotheksstunden einsetzbaren Stunden.
Neuer Erlass Nr. 95 - Volksschulklassen mit mehreren Schulstufen- Erteilung des Unterrichtes in Deutsch, Lesen, Schreiben (D) bzw. Mathematik (M) in Gruppen	Die im Erlass 95 enthaltenen Regelungen gelten bereits seit Mitte der Neunzigerjahre. Sie wurden lediglich bislang nicht in die Erlassdatenbank aufgenommen. Dies wird nun nachgeholt.
Erlass Nr. 96 - Frauenförderung	Der Frauenförderungsplan steht nunmehr unter <a href="http://www.tirol.gv.at/themen/bildung/bildung/gleichbehandlung">http://www.tirol.gv.at/themen/bildung/bildung/gleichbehandlung</a> zum Download zur Verfügung. Auf dieser Seite sind auch weiter gehende Informationen zum Thema „Gleichbehandlung“ enthalten. Überdies sind dort die Ansprechpartner/innen in gleichbehandlungsrechtlichen Angelegenheiten genannt.
Neuer Erlass Nr. 97 - Teilzeitbeschäftigungen für Schulleiter/innen - Teilbetrauungen	Schulleiter/innen haben mit Wirksamkeit vom 01.09.2013 die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigungen nach § 46 LDG (zur Betreuung eines Kindes). Überdies haben Schulleiter/innen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigungen nach dem Mutterschutzgesetz 1979 sowie dem Väter-Karenzgesetz.

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind blau hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter [http://medien.tirol.gv.at/Erlassdatenbank\\_APS/](http://medien.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS/) abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern (Lehrerinnen) Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Bezirkssachbearbeiter (Ihre Bezirkssachbearbeiterin) beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:  
Dr. Stefan Margreiter